

## E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

### „Reales Risiko“ der Folter oder unmenschlichen Behandlung reicht für ein Beweisverwertungsverbot

**Es reicht für ein Verwertungsverbot aus, wenn dargelegt wird, dass ein „reales Risiko“ bestanden hat, dass Beweismittel im Ausland unter Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewonnen worden sind. (Leitsatz des Verf.)**

EMRK Art. 3, Art. 6  
StPO §§ 136a, 261

*EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (El Haski v. Belgien)*<sup>1</sup>

### I. Einführung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 25.9.2012 im Fall *El Haski v. Belgien* (Rs. 649/08) entschieden, dass das Bestehen eines „realen Risikos“, während einer Vernehmung im Ausland gefoltert oder misshandelt worden zu sein, ausreicht, um ein Beweisverwertungsverbot in Hinblick auf die i.R.e. solchen Vernehmung erlangten Informationen anzunehmen. Dieses Urteil hat eine weitreichende Bedeutung für den bislang in der deutschen Praxis von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden angelegten Beweisstandard und Umgang mit folterverdächtigen Informationen aus dem Ausland.

### II. Sachverhalt

Das Strafgericht Brüssel (Tribunal Correctionnel de Bruxelles) verurteilte den marokkanischen Staatsangehörigen und Beschwerdeführer vor dem EGMR, L.E.H., am 16.2.2006 zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe i.H.v. 2.500,- € wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Groupe Islamique Combattant Marocain, „GICM“).<sup>2</sup> L.E.H. hatte in Afghanistan an militärischen Trainings teilgenommen und war im Oktober 2002 nach Saudi-Arabien gereist, wo er von mehreren Geheimdiensten gesucht wurde. Er reiste weiter über die Türkei nach Belgien, wo er schließlich Anfang 2004 verhaftet wurde.<sup>3</sup> Das belgische Strafgericht stützte die Verurteilung unter anderem auf Beweismittel der marokkanischen Behörden, die nach dem schweren Bombenanschlag in Casablanca im Jahr 2003 gewonnen worden waren. Diese Beweismittel enthielten Aussagen eines Verwandten L.E.H.s, in denen L.E.H.s Beteiligung und Aktivitäten in der GICM beschrieben wurde. L.E.H. legte gegen das Urteil Berufung ein und verwies darin insbesondere darauf, dass die marokkanischen Beweise, auf die sich das Urteil stützte, unter

<sup>1</sup> Das Urteil ist im Volltext nur auf Französisch abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-113336> (17.5.2013).

<sup>2</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (*El Haski v. Belgien*), Rn. 25.

<sup>3</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (*El Haski v. Belgien*), Rn. 5-8.

Anwendung von Folter erlangt worden waren und somit ein Beweisverwertungsverbot aufgrund von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) bestünde.<sup>4</sup> Das zuständige Berufungsgericht (Cour d'Appel de Bruxelles) wies die Berufung ab, da L.E.H. keine neuen Beweise vorgebracht habe, die geeignet gewesen wären, vernünftige Zweifel an der Beweismittelgewinnung in Marokko zu begründen.<sup>5</sup> Ebenso wurde die Revision L.E.H.s vom Kassationsgericht (Cour de Cassation) abgewiesen.<sup>6</sup>

### III. Entscheidungsgründe des Gerichtshofs

Der EGMR stellte einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren in Art. 6 EMRK fest und verurteilte Belgien nach Art. 41 EMRK zu einer Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 5.000,- €. Der Gerichtshof verwies in seiner Urteilsbegründung auf seine ständige Rechtsprechung, wonach Strafverfahren, in die unter Verletzung von Art. 3 EMRK gewonnene Aussagen eingeführt werden, in ihrer Gesamtheit als unfair und als Verstoß gegen Art. 6 EMRK anzusehen seien.<sup>7</sup> Unter Berufung auf sein Urteil im Fall *Othman (Abu Qatada)* gegen das Vereinigte Königreich<sup>8</sup> genüge es, so der EGMR, für einen Angeklagten zu zeigen, dass es ein „reales Risiko“ gegeben habe, dass eine Aussage unter Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewonnen worden sei, um ein Verwertungsverbot bzgl. dieser Aussage durchzusetzen.<sup>9</sup> Voraussetzung hierfür sei zunächst, dass das Justizsystem eines anderen Staates keine echten Garantien einer unabhängigen, unparteiischen und ernsthaften Untersuchung von Vorwürfen über Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung anbiete.<sup>10</sup> Laut Gerichtshof habe im hiesigen Fall basierend auf Berichten der Vereinten Nationen und von Nichtregierungsorganisationen ein „reales Risiko“ bestanden, dass die entscheidungserheblichen Aussagen durch eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung gewonnen worden seien.<sup>11</sup> In diesem Zusammenhang verwies der EGMR insbesondere auf die Anschläge von Casablanca am 16.5.2003 und die darauf folgenden Verhaftungen und Verhöre, um die Bewertung einem konkreten, eingrenzenden Sachverhalt – hier der Behandlung von Terrorverdächtigen in der Folge eines bestimmten Anschlages – zu unterwerfen. Die nationalen Gerichte der Konventionsstaaten dürften solche Aussagen

<sup>4</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (*El Haski v. Belgien*), Rn. 29 ff.

<sup>5</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (*El Haski v. Belgien*), Rn. 36.

<sup>6</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (*El Haski v. Belgien*), Rn. 43.

<sup>7</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (*El Haski v. Belgien*), Rn. 85.

<sup>8</sup> EGMR, Urt. v. 17.1.2012 – 8139/09, (*Othman [Abu Qatada] v. Vereinigtes Königreich*).

<sup>9</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (*El Haski v. Belgien*), Rn. 86.

<sup>10</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (*El Haski v. Belgien*), Rn. 92.

<sup>11</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (*El Haski v. Belgien*), Rn. 94-98.

demnach nicht als Beweismittel zulassen, bis sie sich nicht selbst davon überzeugt hätten, dass die Behandlungsmethoden nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen haben. Dies gelte auch für Vorwürfe gegen Staaten, die nicht dem Europarat angehörten. Hiergegen habe das belgische Berufungsgericht verstoßen, indem es lediglich feststellte, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Beweismittel angeboten habe, die „vernünftige Zweifel“ an der unrechtmäßigen Behandlung hätten entstehen lassen.<sup>12</sup>

Der Gerichtshof folgte damit der Argumentation des Beschwerdeführers sowie der beiden Menschenrechtsorganisationen European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und Redress, die gem. Art. 36 Abs. 2 EMRK – nach Genehmigung des Präsidenten des EGMR – gemeinsam eine schriftliche Stellungnahme eingereicht hatten.<sup>13</sup>

Besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, dass der Gerichtshof seine Rechtsprechung im Fall El Haski neben dem Verdacht auf Folter ausdrücklich auch auf „unmenschliche und erniedrigende Behandlung“ ausdehnte. Das Vereinigte Königreich, das auf Seiten Belgiens dem Verfahren beitrug und in seiner schriftlichen Stellungnahme sowohl auf die britische Präjudizienrechtsprechung seit dem Fall A. u.a.<sup>14</sup> als auch auf den deutschen Fall El Motassadeq<sup>15</sup> verwies, konnte sich mit seinen Argumenten nicht durchsetzen. Das britische House of Lords hatte sich einst im Fall A. u.a. in einer knappen Mehrheitsentscheidung dafür ausgesprochen, dass Vorwürfe über Folter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (beyond reasonable doubt) dargelegt werden müssen, und dass ein bloßes „reales Risiko“ („real risk“), dass Aussagen unter Folter zustande gekommen sein könnten, nicht ausreiche.

Der Antrag Belgiens, den Fall gem. Art. 43 EMRK zur Überprüfung an die Große Kammer zu verweisen, wurde am 18.3.2013 zurückgewiesen. Damit ist das Urteil gem. Art. 44 EMRK rechtskräftig.

#### IV. Auswirkungen auf Deutschland

Die Pflicht aus dem Zustimmungsgesetz zur Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und der Entscheidungen des EGMR führt dazu, dass Urteile des EGMR, auch wenn sie sich nicht unmittelbar gegen die Bundesrepublik

richten, in den Entscheidungsprozess von Gerichten und Behörden einfließen müssen.<sup>16</sup> Mithin besteht eine Bindungswirkung deutscher Gerichte und Behörden an Entscheidungen des EGMR.<sup>17</sup> Für deutsche Strafgerichte bedeutet die Entscheidung des EGMR im Fall El Haski eine Einschränkung der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO durch ein Beweisverwertungsverbot. Verwertungsverbote bezeichnen Grenzen, die der Verwertung von Beweisergebnissen im Strafprozess gesetzt sind.<sup>18</sup> Ein Verwertungsverbot, das etwa aus § 136a Abs. 3 S. 2 StPO oder auch Art. 15 VN-Anti-Folter-Übereinkommen folgend für Beweise besteht, die durch Misshandlung oder Folter erlangt wurden, beschränkt somit das Strafgericht in der Würdigung eines bestimmten Beweises.<sup>19</sup> Um nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu verstoßen, dürfen deutsche Strafgerichte in Zukunft keine Beweismittel aus Staaten mehr verwerten, bei denen ein reales Risiko besteht, dass diese unter Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewonnen worden sind.<sup>20</sup> Dies gilt, wie der Fall zeigt, nicht nur für Mitgliedstaaten des Europarates, sondern auch für Drittstaaten. Die Feststellung eines „realen Risikos“ bedeutet dabei eine geringere Darlegungslast, da ein solches bereits unter Berufung auf Berichte internationaler Organisationen und von Menschenrechtsorganisationen ausreichend belegt werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass im El Haski-Fall der Angeklagte nicht einmal selbst diese Berichte beigebracht hatte, sondern der EGMR diese zur Prüfung eines realen Risikos heranzog. Entsprechend dem Amtsermittlungsgrundsatz in § 244 Abs. 2 StPO müssen deutsche Strafgerichte ohnehin selbst überprüfen, ob in bestimmten Ländern ein reales Risiko der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bei Vernehmungen von Zeugen besteht.

Schwierigkeiten wirft allerdings die Einschränkung des EGMR auf, „echte Garantien“ des anderen Staates, aus dem die folterverdächtigen Beweise stammen, ausreichen zu lassen, um die Reduzierung der Darlegungslast nicht anzuwenden. Diese Garantien sollen sich auf die Vorwürfe beziehen und bestätigen, dass keine Folter oder unmenschliche Behandlung bei der Gewinnung der Aussage angewendet worden sei. Dazu müsse ein Staat darlegen, dass die Vorwürfe einer unabhängigen, unparteiischen und ernsthaften Untersuchung unterworfen worden seien. Hier liegt es an den Strafgerichten, sich detailliert und kritisch mit Garantien auseinanderzusetzen, die ein anderer Staat gibt. Dies betrifft insbesondere die so genannten diplomatischen Zusicherungen eines anderen Staates.

<sup>12</sup> EGMR, Urt. v. 25.9.2012 – 649/08 (El Haski v. Belgien), Rn. 99.

<sup>13</sup> Die Stellungnahme ist auf Englisch abrufbar unter: [http://www.ecchr.de/index.php/terrorismusbekaempfung\\_und\\_menschenrechte.html?file=tl\\_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/El%20Haski%2C%20Amicus%20Curiae%20Brief%2C%20ECCHR-Redress%2C%202009-06-18.pdf](http://www.ecchr.de/index.php/terrorismusbekaempfung_und_menschenrechte.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/El%20Haski%2C%20Amicus%20Curiae%20Brief%2C%20ECCHR-Redress%2C%202009-06-18.pdf) (17.5.2013).

<sup>14</sup> House of Lords, Urt. v. 8.12.2005 – [2005] UKHL 71 (A. and others v. Secretary of State for the Home Department), im Internet abrufbar unter:

<http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200506/ldjudgmt/jd051208/aand-1.htm> (23.4.2013).

<sup>15</sup> OLG Hamburg, Urt. v. 19.8.2005 – 2 BJs 88/01; OLG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2005 – 2 BJs 85/01; s. zum Fall El Motassadeq weiter unten.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, Rn. 47 f.

<sup>17</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, Rn. 47 f.

<sup>18</sup> *Senge*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 6. Aufl. 2008, Vor § 48 Rn. 27.

<sup>19</sup> *Senge* (Fn. 18), Vor § 48 Rn. 28; s.a. *Diemer*, in: Hannich (Fn. 18), § 136a Rn. 1.; gem. § 69 Abs. 3, § 161a Abs. 1 S. 2, § 163 Abs. 5 S. 2 StPO gilt dies auch für Vernehmungen von Zeugen sowohl durch Richter, als auch Staatsanwaltschaft und Polizei.

<sup>20</sup> So bereits vor dem EGMR-Urteil *Nowak/McArthur*, *The United Nations Convention Against Torture, A Commentary*, 2008, Art. 15 Rn. 84.

tes, die häufig hochrangig unterzeichnet sind, aber wenig Substanz enthalten und zudem weder verpflichtend noch justizabel sind.<sup>21</sup>

### V. Bisherige konventionswidrige Praxis in Deutschland

Das Urteil des EGMR muss zukünftig zu Veränderungen in der Rechtsprechung deutscher Gerichte führen. In konsequenter Anwendung des Straßburger Urteils betraf dies nicht nur Beweisstandards im Hauptverfahren, sondern gleichfalls Beschlüsse im Ermittlungsverfahren. Im Zentrum steht dabei die Entscheidung des Hanseatischen OLG Hamburg aus dem Jahr 2005 im Fall El Motassadeq, auf die im Verfahren vor dem EGMR mehrere Prozessbeteiligte hinwiesen.<sup>22</sup> Im Fall El Motassadeq ging es vor allem um die Verwertbarkeit von Aussagen dreier Terrorismusverdächtiger, die von US-Behörden aufgenommen worden waren. Das OLG Hamburg stellte zwar fest, dass zumindest bei der Gewinnung einer der Aussagen Anhaltspunkte dafür bestanden, dass Folter angewandt wurde – unter anderem das sogenannte „waterboarding“ –, der volle Nachweis dafür fehle jedoch.<sup>23</sup> Der Senat entwickelte seine hohen Beweisanforderungen für den Nachweis, ob Folter angewandt wurde, aus Art. 15 des VN-Anti-Folter-Übereinkommens sowie § 136a StPO. In diesem Zusammenhang stellte der Senat fest, dass „es in § 136a StPO um die Regelung von Verfahrensverstößen geht, die, wie grundsätzlich sämtliche Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse, zu ihrer Berücksichtigung erwiesen sein müssen. Ist ein Verstoß gegen ein Verwertungsverbot nicht erwiesen, ist die betreffende Aussage deshalb verwertbar (vgl. für viele BGHSt 16, 165 [167]). Diese zutreffende Ansicht findet ihre Begründung vor allem darin, dass auf der Grundlage der gerichtlichen Verpflichtung zur Wahrheitserforschung die Nichtverwertbarkeit gegebener Beweismittel die Ausnahme sein muss und nicht zum Regelfall erhoben werden darf. Anders als bei den die Schuld bestimmenden Tatsachen gilt deshalb für die Feststellung des Vorliegens eines Beweisverbotes der Zweifelsgrundsatz ‚in dubio pro reo‘ nicht (BGH a.a.O.). Die das Beweisverbot begründenden Tatsachen müssen nach Durchführung der gebotenen freibeweislichen Aufklärung zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Bleiben erhebliche Zweifel, ist ein möglicher Verstoß nicht erwiesen und die betreffende Aussage verwertbar.“<sup>24</sup>

Das OLG Hamburg hatte Presseartikel und Berichte von Menschenrechtsorganisationen zur Bewertung der Frage, ob Folter angewandt worden sei, herangezogen und Anhalts-

punkte gefunden, dass „mutmaßliche Al Qaida-Mitglieder Foltermaßnahmen im Sinne des Art. 1 VN-Anti-Folter-Übereinkommens unterworfen worden sind“.<sup>25</sup> Das Gericht zeigte sich vor allem damit unzufrieden, dass in diesen Berichten, die zwar speziell auf die Behandlung von Verdächtigen einer bestimmten terroristischen Organisation durch US-Behörden und nicht grundsätzlich auf Befragungen in den USA abstellten, keine Informationen und belastbare Quellen über die konkrete Befragung einzelner Personen enthalten waren.<sup>26</sup>

Dagegen lässt das Urteil des EGMR einen Rückgriff auf allgemeine Informationen von Nichtregierungsorganisationen zu einem eingrenzenden Sachverhalt – hier die Ermittlungsmethoden im Kontext des Casablanca-Anschlags – zu, um ein Verwertungsverbot aufgrund des realen Risikos der Anwendung von Folter anzunehmen. Die vom OLG Hamburg im Fall El Motassadeq angewandten höheren Standards an den Nachweis von Folter bei Zeugenvernehmungen in einem spezifischen Ermittlungszusammenhang, unter Heranziehung von Art. 15 VN-Anti-Folter-Übereinkommen und § 136a StPO, steht damit im Widerspruch zu Art. 6 EMRK.<sup>27</sup>

Eine andere Entscheidung, dieses Mal des BGH, betraf die Zulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen und basierte auf der Prüfung eines Anfangsverdachts, dem mutmaßlich eine Aussage, die unter Folter in Pakistan gewonnen worden war, zugrunde lag.<sup>28</sup> Erneut ging es um einen Tatverdacht im Kontext des internationalen Terrorismus; der pakistanische Geheimdienst ISI hatte vom Verdächtigen, so von diesem vorgebracht, unter Anwendung von verschiedenen Foltertechniken ein Geständnis erlangt. Diese Aussage stellte der pakistanische Geheimdienst deutschen Behörden zur Verfügung, die daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatten. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens kam es zu Durchsuchungen und es wurden Gegenstände des Verdächtigen beschlagnahmt und sichergestellt. Der BGH bestätigte den Beschluss des Ermittlungsrichters, der die Ermittlungsmaßnahmen anordnete, und stellte fest: „jedenfalls im derzeitigen Verfahrensstadium ist nämlich nicht erwiesen, dass die Angaben des Beschuldigten in Pakistan durch verbotene Vernehmungsmethoden gewonnen worden sind.“<sup>29</sup> Der EGMR-Rechtsprechung folgend, müsste

<sup>25</sup> OLG Hamburg, Urt. v. 19.8.2005 – 2 BJs 88/01, S. 308, abrufbar unter <http://www.legislationline.org/documents/id/16170> (17.5.2013); OLG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2005 – 2 BJs 85/01, Rn. 17.

<sup>26</sup> OLG Hamburg, Urt. v. 19.8.2005 – 2 BJs 88/01, S. 309, abrufbar unter <http://www.legislationline.org/documents/id/16170> (17.5.2013); OLG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2005 – 2 BJs 85/01, Rn. 17.

<sup>27</sup> S.a. *Ambos*, Israel Law Review 42 (2009), 362 (393); *Nowak/McArthur* (Fn. 20), Art. 15 Rn. 66, 83.

<sup>28</sup> BGH, Beschl. v. 15.5.2008 – StB 4/08 und 5/08.

<sup>29</sup> BGH, Beschl. v. 15.5.2008 – StB 4/08 und 5/08, Rn. 3. Siehe zum Vorliegen eines „echten Risikos“ einer Anwendung von Folter im Kontext der Terrorismusbekämpfung in Pakistan etwa die beiden Berichte von Amnesty International aus dem Zeitraum kurz vor der Vernehmung des deutschen Staatsbürgers v. 28.9.2006 (Pakistan, Human rights ignored in the „war on terror“ [AI Index: ASA 33/036/2006]) und v.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu auch kritisch *Nowak/McArthur* (Fn. 20), Art. 3 Rn. 211 f.

<sup>22</sup> OLG Hamburg, Urt. v. 19.8.2005 – 2 BJs 88/01; OLG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2005 – 2 BJs 85/01.

<sup>23</sup> OLG Hamburg, Urt. v. 19.8.2005 – 2 BJs 88/01, S. 307 f.; abrufbar unter <http://www.legislationline.org/documents/id/16170> (17.5.2013); OLG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2005 – 2 BJs 85/01, Rn. 12 und 17.

<sup>24</sup> Vgl. *Kleinknecht*; NJW 1966, 1537 (1544 ff.); OLG Hamburg, Urt. v. 19.8.2005 – 2 BJs 88/01, S. 313, abrufbar unter <http://www.legislationline.org/documents/id/16170> (17.5.2013); OLG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2005 – 2 BJs 85/01, Rn. 29.



der BGH nunmehr das reale Risiko prüfen, dass ein Terrorismusverdächtiger in Befragungen durch den pakistanischen Geheimdienst gefoltert oder unmenschlich behandelt worden sein könnte. Diesen Beweisstandard hatte der BGH in seinem Beschluss aus dem Jahr 2008 nicht angelegt.

Das EGMR-Urteil dürfte aber auch weitere Fallkonstellationen betreffen. Eine davon kam im so genannten Sauerlandprozess<sup>30</sup> zum Tragen, in dem die Bundesanwaltschaft Aussagen eines Zeugen präsentierte, der von deutschen Ermittlungsbeamten in einem usbekischen Gefängnis vernommen worden war. Zwar gab es keine Vorwürfe, dass die deutschen Beamten selbst physische Foltermethoden bei der Zeugenbefragung angewandt hätten, jedoch machten sie sich eine Situation zu eigen, in der das reale Risiko bestand, dass der Zeuge durch vorherige Folter und andauernde Bedrohung mit Foltermaßnahmen im Falle einer den Ermittlern missfallenden Aussage durch usbekische Beamte gefügig gemacht wurde.<sup>31</sup> Ob diese konkrete Stress- und Belastungssituation für den Zeugen bereits als psychische Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gewertet werden kann, soll hier dahingestellt bleiben. Zu erwähnen ist allerdings, dass dieser Zeuge einige Zeit später unter ungeklärten Umständen in der usbekischen Haft verstarb; nach offiziellen Angaben aufgrund eines „Herzversagens“, ein Ausdruck, der häufig synonym zur Verschleierung massiver Gewaltanwendung genutzt wird.<sup>32</sup> Das OLG Düsseldorf hätte in diesem Fall über die Verwertbarkeit der Zeugenaussage zu entscheiden gehabt. Die umfangreichen Geständnisse der Angeklagten führten aber dazu, dass eine Entscheidung über die Beweisverwertung der Aussagen des usbekischen Zeugen unterblieb. Unter Zugrundelegung des EGMR-Urteils in *El Haski* muss die Bundesanwaltschaft nunmehr von solchen Beweisgewinnungsmethoden Abstand nehmen. Denn das reale Risiko, dass Folter oder unmenschliche Behandlung in einem spezifischen Kontext in einem Land angewendet werden, wozu es im Falle Usbekistans und der Behandlung von Terrorismus-

verdächtigen eine Reihe von Hinweisen gibt,<sup>33</sup> führt bereits zu einem Beweisverwertungsverbot. Damit ist ein unter diesen Umständen gewonnenes Beweismittel für die Beantragung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen sowie für die Anklageerhebung unbrauchbar.

## VI. Schlussfolgerung

Das Urteil des EGMR ist zu begrüßen, da es die Beweisschwierigkeiten in Fällen von Folter oder unmenschlicher Behandlung angemessen berücksichtigt. Gerade die Umstände, in denen Folter stattfindet – ausgeübt von Staatsbediensteten, gegenüber Gefangenen ohne unbeteiligte Zeugen und ohne direkten medizinischen Zugang –, sowie die Art und Weise durch Anwendung von Foltermethoden, die keine sichtbaren Spuren hinterlassen, machen eine Beweisführung oftmals unmöglich. Dem trägt der EGMR Rechnung, indem er nun Berichte internationaler Organisationen ausreichen lässt, um ein „reales Risiko“ einer Folter oder unmenschlichen Behandlung festzustellen. Diesem Standard müssen sich zukünftig auch deutsche Gerichte und Strafverfolgungsbehörden unterwerfen. Sie müssen in Zukunft Foltervorwürfen sorgfältiger nachgehen als bislang geschehen.

*RA Andreas Schüller, Referent, ECCHR, Berlin*

8.12.2006, (Pakistan, Working to stop human rights violations in the „war on terror“ [AI Index: ASA 33/051/2006]).

<sup>30</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.3.2010 – III-6 StS 11/08 und III-6 StS 15/08.

<sup>31</sup> Die Annahme des Bestehens eines realen Risikos der Folterung von Terrorismusverdächtigen in Usbekistan basiert zum Beispiel auf einer Reihe von Urteilen des EGMR, dass eine Abschiebung nach Usbekistan wegen dort drohender Folter Art. 3 EMRK verletzen würde, s. etwa EGMR, Urt. v. 4.11.2010 – 15303/09 (Sultanov/Russland), und EGMR, Urt. v. 8.11.2011 – 7265/10 (Yakubov/Russland), dem Bericht des UN-Sonderberichterstatters über Folter zu seinem offiziellen Besuch in Usbekistan (Bericht v. 3.2.2003 – E/CN.4/2003/68/Add.2), sowie auf Berichten von Nichtregierungsorganisationen wie z.B. Human Rights Watch, *Nowhere to Turn, Torture and Ill-treatment in Uzbekistan, 2007*, und Amnesty International, *Usbekistan, Eingabe zum Menschenrechtsausschuss, 2009* (AI Index: EUR 62/002/2009).

<sup>32</sup> S. *Bensmann*, Die Tageszeitung v. 15.4.2011, online unter: <http://www.taz.de/!69234/> (24.4.2013).

<sup>33</sup> Siehe die zuvor genannten Urteile des EGMR, etwa EGMR, Urt. v. 4.11.2010 – 15303/09 (Sultanov/Russland), und EGMR, Urt. v. 8.11.2011 – 7265/10 (Yakubov/Russland).